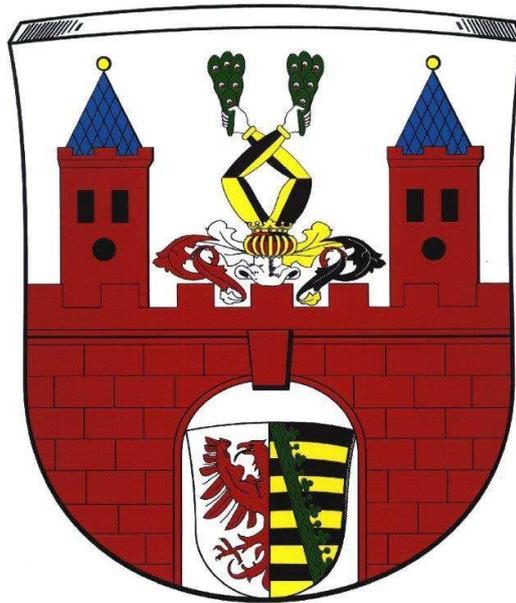

Stadt Bernburg (Saale)

Rechnungsprüfungsamt



Bericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz
der Stadt Bernburg (Saale)

zum 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
2.1 Gegenstand der Prüfung	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	6
3. Grundsätze	6
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.....	6
3.2 Inventur und Bewertungsgrundsätze	7
4. Erste Eröffnungsbilanz	9
4.1 Aktiva	9
4.2 Passiva.....	11
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	13
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen	13
6.1 Anlagevermögen	13
6.1.1 Immaterielles Vermögen.....	13
6.1.2 Sachanlagevermögen.....	14
6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	14
6.1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	16
6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	16
6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	16
6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	17
6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere.....	17
6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	17
6.1.3 Finanzanlagevermögen	18
6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18
6.1.3.2 Beteiligungen.....	18
6.1.3.3 Ausleihungen.....	19
6.1.3.4 Wertpapiere	19
6.2 Umlaufvermögen.....	19
6.2.1 Vorräte	19
6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	20
6.2.3 Forderungen aus Transferleistungen	20
6.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	20

6.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände.....	20
6.2.6	Liquide Mittel	21
6.3	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	21
7.	Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen.....	21
7.1	Eigenkapital.....	21
7.1.1	Rücklagen.....	22
7.2	Sonderposten	22
7.3	Rückstellungen	22
7.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	22
7.3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....	23
7.3.3	Sonstige Rückstellungen	23
7.3.3.1	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	23
7.3.3.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	24
7.3.3.3	Rückstellungen für schwebende Geschäfte und laufende Verfahren	24
7.3.3.4	Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten	24
7.4	Verbindlichkeiten	24
7.4.1	Geldschulden.....	24
7.4.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	25
7.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25
7.4.4	Sonstige Verbindlichkeiten	25
7.5	Passive Rechnungsabgrenzung.....	25
8.	Feststellungen zum Anhang.....	25
9.	Abschließende wesentliche Feststellungen	26
10.	Bestätigungsvermerk.....	27

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA Bewertung	Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.01.2014
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommune in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
KVG	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von plus/minus einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2013 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Bernburg (Saale) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) geführt (§ 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt).

Anmerkung: Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz galten noch die GO LSA sowie die GemHVO Doppik in der jeweils gültigen Fassung. Die GO LSA wurde durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 abgelöst. Die Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) trat zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzte damit die GemHVO Doppik. Die Prüfung basierte auf den damals maßgeblichen Rechtsgrundlagen, weshalb im vorliegenden Berichtstext den erfolgten Stichtagsbetrachtungen diese auch zugrunde lagen. Daneben wurden die aktuell bestandskräftigen Regelungen zur Gegenstandsbetrachtung ebenfalls herangezogen.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppischen Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt eine erste Eröffnungsbilanz nach § 104b GO LSA beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104b Abs. 4 und 5 GO LSA.

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) am 09.06.2016 zur Prüfung vorgelegt. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters, unterzeichnet am 09.06.2016, lag vor.

Somit erging ein gesetzlicher Prüfungsauftrag an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 der Stadt Bernburg (Saale).

Aus der ersten Eröffnungsbilanzprüfung ergab sich erheblicher Korrekturbedarf. Alle Anmerkungen, Änderungen, Zuschreibungen und Abgänge wurden in einem Management-Letter vom 30.07.2018 erfasst und durch die Kämmerei in die bestehende Eröffnungsbilanz eingearbeitet. Nach Abschluss dieser Arbeiten wurde eine neue Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) und der Anhang wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 31.08.2018 zur erneuten Überprüfung zugeleitet. Eine Vollständigkeitserklärung, unterzeichnet vom Oberbürgermeister am gleichen Tag, lag den übergebenen Unterlagen bei.

Damit erging an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) erneut der gesetzliche Auftrag zur Eröffnungsbilanzprüfung. Der gefertigte Bericht gibt Aufschluss über Art, Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 104b GO LSA durch einen Anhang zu ergänzen. Weiterhin sind ihr Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. Der Anhang und die Übersichten waren ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der GO LSA auch die Vorschriften der GemHVO Doppik zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Bernburg (Saale) bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 130 GO LSA),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA),
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Inventarlisten lagen vollständig vor.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 108 Abs. 1 GO LSA, § 104b Abs. 1 GemHVO Doppik).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 130 Abs. 1 GO LSA): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit: Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 108 Abs. 1 GO LSA): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 108 Abs. 1 GO LSA): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 90 Abs. 2 GO LSA): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?

- Einzelne Bewertung (§ 37 Abs. 2 GemHVO Doppik): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in Nr. 4.2 BewertRL ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 37 Abs. 3 GemHVO Doppik): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 37 Abs. 3 GemHVO Doppik): Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 34 Abs. 1 GemHVO Doppik): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 34 Abs. 3 GemHVO Doppik): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Inventur und Bewertungsgrundsätze

Die Inventur ist die Voraussetzung für den Aufbau und die Führung einer Anlagenbuchführung. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der ersten Eröffnungsbilanz und unterliegt der besonderen Prüfung gemäß § 104b Abs. 5 GO LSA.

Die Inventur hat sich gemäß 1.4.1 InventRL an dem Grundsatz der Vollständigkeit zu orientieren. Dies bedeutet, dass das Inventar sämtliche Vermögensgegenstände vollständig erfasst und Doppelerfassungen sowie Lücken ausgeschlossen sind.

Dieser Grundsatz der Vollständigkeit wurde eingehalten.

Im Sinne der Richtigkeit und Willkürfreiheit wurden gemäß dieser Prüfung alle Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert zweifelsfrei festgestellt.

Einem sachverständigen Dritten wäre es, wie von der Inventurrichtlinie gefordert, mit der vorliegenden Dokumentation möglich, sich einen Überblick über die Vorgehensweise und Ergebnisse der Inventur zu verschaffen.

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach Nr. 4.2.1 BewertRL für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach Nr. 4.2.3 BewertRL zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach Nr. 4.2.5 BewertRL bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 410,00 EUR netto verzichtet

werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata für die Bilanz zu verwenden.

Die Bewertungsvereinfachungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß Nr. 4.2 BewertRL wurden angewandt. Von den Bewertungsvereinfachungsverfahren wurde ausschließlich bei der Bewertung der Feuerwehrbekleidung Gebrauch gemacht.

Die Stadt Bernburg (Saale) machte vom Wahlrecht des § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik Gebrauch, wonach Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens, deren AHK 3.000,00 EUR netto nicht überschreiten, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen.

Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) wurde die Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 410,00 EUR netto gemäß Nr. 4.2.5 BewertRL angewandt.

4. Erste Eröffnungsbilanz

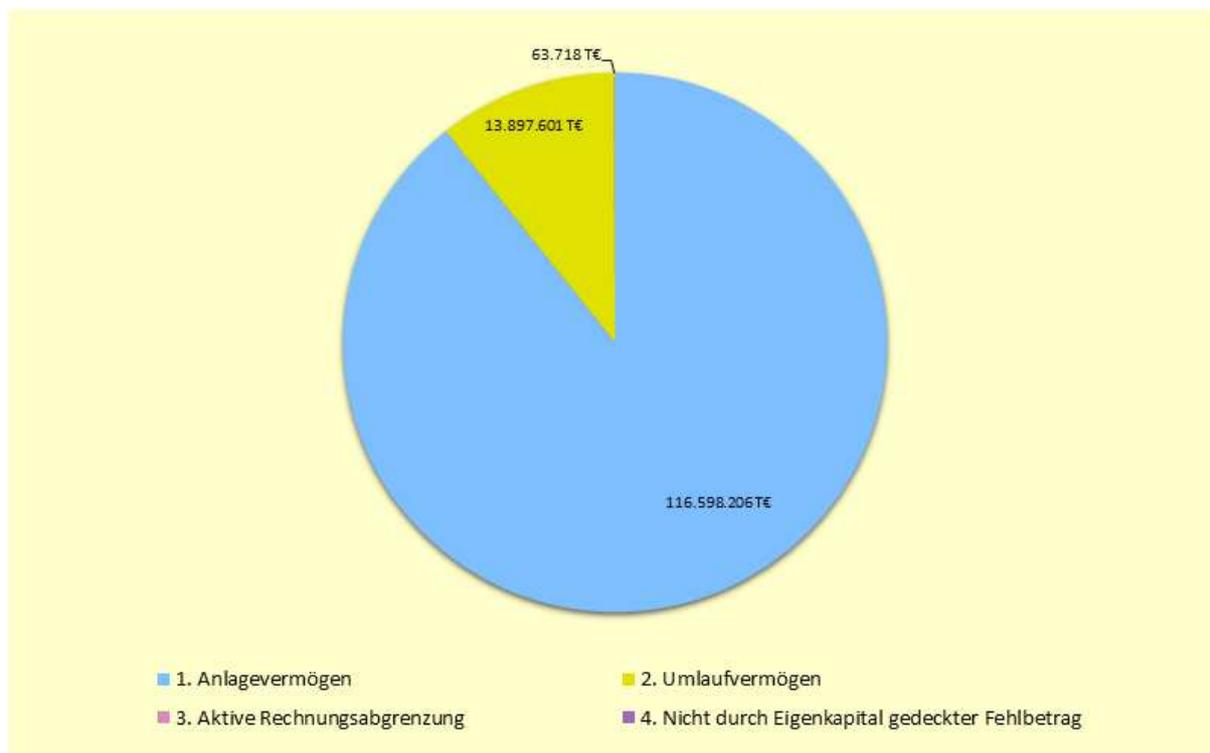
4.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013	
(gemäß § 46 GemHVO Doppik)	
Aktiva	Wert
1. Anlagevermögen	116.598.205,83 EUR
a) Immaterielles Vermögen	12.329.101,20 EUR
a.1 Konzessionen	0,00 EUR
a.2 Lizenzen	0,00 EUR
a.3 DV-Software	5.526,04 EUR
a.4 Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	12.323.575,16 EUR
a.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
b) Sachanlagevermögen	89.647.499,68 EUR
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.181.203,60 EUR
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.612.783,80 EUR
cc) Infrastrukturvermögen	28.753.207,14 EUR
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	83.572,00 EUR
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20.707,89 EUR
ff) Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	866.622,99 EUR
gg) Betriebs und Geschäftsausstattung	1.273.892,64 EUR
hh) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.855.509,62 EUR
c) Finanzanlagevermögen	14.621.604,95 EUR
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
bb) Beteiligungen	14.621.604,95 EUR
cc) Sondervermögen	0,00 EUR
dd) Ausleihungen	0,00 EUR
ee) Wertpapiere	0,00 EUR
2. Umlaufvermögen	13.897.601,42 EUR
a) Vorräte	6.269.666,29 EUR
b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	313.955,27 EUR
c) sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	2.646.647,88 EUR
d) Liquide Mittel	4.667.331,98 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	63.718,34 EUR
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	130.559.525,59 EUR

Tabelle 1: Aktiva

Die Aktiva verteilen sich in der Stadt Bernburg (Saale) wie folgt:



Ansicht 1: Vereinfachte Vermögensübersicht der geprüften Aktiva

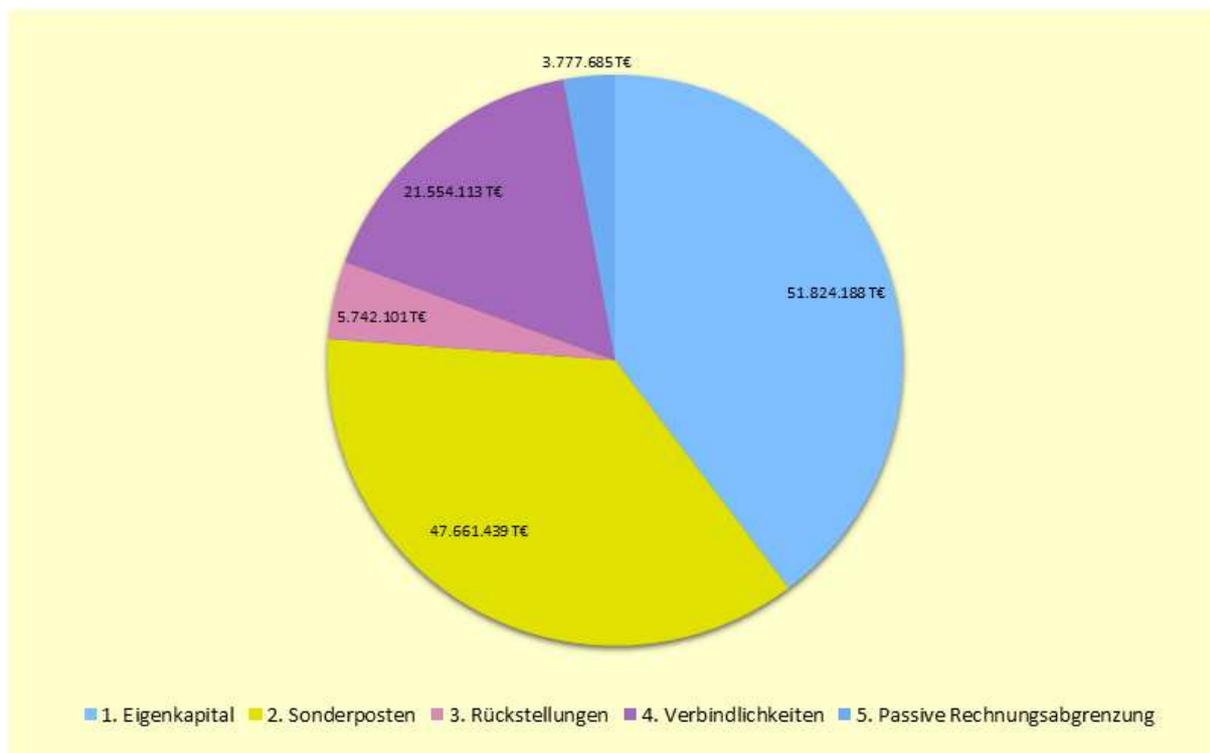
4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013	
(gemäß § 46 GemHVO Doppik)	
Passiva	Wert
1. Eigenkapital	51.824.188,20 EUR
a) Rücklagen	51.824.188,20 EUR
b) Sonderrücklagen	0,00 EUR
c) Ergebnisvortrag	0,00 EUR
d) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
2. Sonderposten	47.661.438,97 EUR
a) Sonderposten aus Zuwendungen	46.118.354,38 EUR
b) Sonderposten aus Beiträgen	1.543.084,59 EUR
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 EUR
d) Sonstige Sonderposten	0,00 EUR
3. Rückstellungen	5.742.100,50 EUR
a) Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	208.919,73 EUR
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 EUR
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
e) Andere Rückstellungen	5.533.180,77 EUR
4. Verbindlichkeiten	21.554.112,58 EUR
a) Anleihen	0,00 EUR
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	16.220.118,85 EUR
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	2.585.879,32 EUR
d) Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.398,42 EUR
f) Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
g) Sonstige Verbindlichkeiten	2.644.715,99 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.777.685,34 EUR
Bilanzsumme Passiva	130.559.525,59 EUR

Tabelle 2: Passiva

Die Passiva zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 2: Vereinfachte Finanzierungsübersicht der geprüften Passiva

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) hat zum 01.01.2013 ein Bilanzvolumen von 130.559.525,59 EUR.

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GO LSA (§ 104b GO LSA) und der GemHVO Doppik (§§ 34 – 42 u. 46, 53 i.V.m. 32, 33 u. 54 GemHVO Doppik). Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften.

Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik aufgestellt.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellung- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 104a Abs. 2 Satz 1 GO LSA).

Kann der Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der vorsichtig geschätzte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 104b Abs. 3 Satz 2 GO LSA). Der Zeitwert ist per Definition der Herstellungswert abzüglich der bisherigen Abschreibungen zuzüglich etwaiger Wertkorrekturen. Die Ermittlung der Zeitwerte erfolgt nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Sind diese nicht ermittelbar, kann gemäß Nr. 5.2 a) BewertRL ein Wert angesetzt werden, der sich an dem aktuell geltenden Bodenrichtwert orientiert.

Mit rund 47 Mio EUR und einem Anteil von etwa 36 Prozent an der Gesamtbilanzsumme nimmt die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ einen der größten Posten in der städtischen Bilanz ein.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Anlagevermögen

6.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 34 Abs. 4 GemHVO Doppik).

Bei der Stadt Bernburg (Saale) gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 12.329.101,20 EUR. Die Stadt hatte keine nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände. Das nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögen war gemäß § 34 Abs. 3 GemHVO Doppik rechtmäßig nicht aktiviert.

Der Wert des immateriellen Vermögens setzt sich zu 99,9 Prozent aus geleisteten Zuwendungen für Investitionen Dritter zusammen, für die die Stadt Bernburg (Saale) eine mehrjährige Zweckbindung oder Gegenleistung vereinbart hat, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient. Hierzu gehören die Zuschüsse an den Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe für die Straßen- und Oberflächenentwässerung sowie für die Löschwasserbereitstellung, die Zuschüsse an die Stadtwerke

Bernburg GmbH für die Straßenbeleuchtung und die Zuschüsse an die Bernburger Freizeit GmbH für die Betreuung von Sport- und Freizeiteinrichtungen.

6.1.2 Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen stehen der Stadt Bernburg (Saale) dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebauten Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf 89.647.499,68 EUR.

Die Vollständigkeit der Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten konnte nicht nachgewiesen werden.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 6.181.203,60 EUR.

Der Bestand an unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Stadt Bernburg (Saale) wurde nicht aus dem Zweickataster oder Grundbuch ermittelt. Die Vollständigkeit der Erfassung konnte aus diesem Grund nicht sichergestellt werden.

Grundlage für die erstmalige Erfassung und Bewertung sämtlicher Grundstücke waren die Grundstücksdaten aus dem allgemeinen Liegenschaftsbuch (ALB). Anhand von vorliegenden Luftbildaufnahmen sowie Fotos und Vor-Ort-Begehungen erfolgten Überprüfungen der Nutzungsart und Bebauung sowie die Ermittlung von Grundrissen. Dabei festgestellte Abweichungen wurden erfasst und entsprechend bewertet.

Mit Hilfe einer Bewertungssoftware KOMGIS erfolgte die systematische Erfassung der Grundstücke sowie die Berechnung des Bilanzwertes unter Eingabe aller zur Berechnung notwendigen Zahlen und Daten.

Unter den unbebauten Grundstücken waren alle Flächentypen berücksichtigt. Flächentypen, die nicht in der DA Bewertung berücksichtigt wurden, wurden im Anhang zur Eröffnungsbilanz dokumentiert. Die DA Bewertung muss nachträglich um diese Flächentypen ergänzt werden.

Bei Grundstücken mit mehreren Nutzungsarten wurde sichergestellt, dass die Summe der Teilflächen eines Grundstücks mit dem vermessenen Kataster der Gesamtfläche übereinstimmen.

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Im Rahmen der Stichprobenprüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

B 1

Das Rechnungsprüfungsamt konnte die Vollständigkeit für den „Grund und Boden“ nicht bestätigen, da keine Dokumentation, insbesondere zur Vorgehensweise der vollständigen Erfassung der Flurstücke, vorgelegt werden konnte. Auch nachträglich konnte die Anzahl der im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) befindlichen Flurstücke nicht ermittelt werden. Für die Vollständigkeit wird auf die Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters verwiesen.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 47.612.783,80 EUR.

Mit rund 47 Mio EUR und einem Anteil von etwa 36 Prozent an der Gesamtbilanzsumme nimmt die Bilanzposition einen der größten Posten in der städtischen Bilanz ein.

Unter dieser Bilanzposition wurden auch unbebaute Grundstücke bilanziert, die auf Grund ihrer Lage und Nutzung eine Sachgesamtheit mit unmittelbar angrenzenden bebauten Grundstücken bilden (z. B. Feuerwehr Bernburg (Saale), Grundschule Diesterweg). Dies wurde im Anhang zur Eröffnungsbilanz dokumentiert.

Im Rahmen der Stichprobenprüfung für den Grund und Boden bebauter Grundstücke ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Insgesamt befanden sich 241 Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bernburg (Saale).

Es wurde dem Grundsatz gefolgt, grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) anzusetzen und deren Wert um die Abschreibungen zu reduzieren. Waren die AHK nicht ermittelbar, wurde die Bewertung des Gebäudes nach Normnalherstellungskosten (NHK 2000) vorgenommen.

Hinzuweisen ist, dass die ausgewiesenen AHK nicht in allen Fällen durch geeignete Dokumente (Kaufverträge, Rechnungen usw.) belegt waren. In den Fällen, wo die Gebäude aus den in 2010 neu eingemeindeten Ortteilen bewertet wurden, erfolgte die Ermittlung der AHK überwiegend aufgrund von Sachkontenausdrücke der jeweiligen Jahresrechnungen. Rechnungen waren hier nicht oder nicht vollständig auffindbar. Von einer Ersatzbewertung wurde in diesen Fällen jedoch abgesehen, da die Kosten durch die Sachkontenausdrücke eindeutig ermittelbar und dem Anlagegut zugeordnet werden konnten (z.B. Bürgerhaus Biendorf).

In den geprüften Fällen, wurden die Abschreibungen der AHK richtig durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Gebäudedaten wurde durch Abgleich mit dem Bestand der abgeschlossenen Brandversicherungen nachgewiesen.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Fachamt, allen Grundstücksakten zur Gebäudebewertung die Ausdrücke der Anlagenbuchhaltung aus dem CIP-Programm beizufügen. Damit wäre die erstmalige Erfassung in den Akten vollständig.

Abweichend von der o.g. Regelung zur Bewertung nach AHK oder NHK 2000 wurden 14 Gebäude (Stadtmarketing) mit 1,00 EUR Erinnerungswert erfasst.

Grundstücke Stadtmarketing

In der Eröffnungsbilanz (Eingang RPA 31.08.2018) wurden 14 Gebäude dem Bereich Stadtmarketing zugeordnet. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die per Pachtvertrag an die Bernburger Freizeit GmbH verpachtet wurden.

In der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 (Eingang Rechnungsprüfungsamt 09.06.2016) waren die an die Bernburger Freizeit GmbH verpachteten Gebäude nicht enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt stellte bei seiner Prüfung fest, dass sich diese Gebäude, trotz der Verpachtung an die Bernburger Freizeit GmbH im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) befinden und somit bewertet und bilanziert werden müssen. Somit erfolgte im Dezember 2017 eine erste Aufstellung über die Gebäude, die durch die Bernburger Freizeit GmbH bewirtschaftet werden.

Die Erstellung der Gebäudeakten einschließlich deren Bewertung zu den betreffenden Gebäuden steht derzeit noch aus. Aufgrund der Verpachtung dieser Gebäude an die Bernburger Freizeit GmbH und die sich daraus ergebenden Miteinnahmen, entschied man sich abweichend von unser DA Bewertung für die Anwendung des Ertragswertverfahrens.

Eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren erfolgte bisher nicht. Hilfsweise entschied man sich zur Aufnahme der Objekte mit jeweils 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz und sicherte eine nachträgliche Bearbeitung dieser Gebäudeakten dem Rechnungsprüfungsamt zu.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Das Straßennetz war in neun Straßenabschnitte unterteilt. Hierzu zählen Bernburg (Saale), Gröna, Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Peißen, Poley, Preußnitz und Wohlsdorf.

Die Straßenbewertung erfolgte durch eine Mitarbeiterin der Stadt Bernburg (Saale). Externer Ermittlungsaufwand ist für die Stadt Bernburg (Saale) nicht angefallen.

Für die Prüfung des Infrastrukturvermögens wurde als Stichprobe der Ort Gröna mit all seinen Straßen ausgewählt. Der Ort Gröna hat insgesamt 19 Straßen zu bewerten.

- 5 Straßen mit 1,00 EUR Erinnerungswert
- 11 Straßen mit Ersatzwert
- 3 Straßen mit AHK

Die Bewertung erfolgte in überwiegender Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Einige kleine unwesentlich festgestellte Änderungen sind nachträglich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu bereinigen.

Anschaffungskosten für Verkehrsschilder wurden bei Neubaumaßnahmen den Investitionskosten der Straße zugeordnet. Sonstige bereits vorhandene Verkehrsschilder überschritten nicht die Wertgrenze von 3.000,00 EUR netto und wurden nicht erfasst.

Insgesamt elf Brückenbauwerke und zwei Durchlässe befanden sich im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) und wurden aktiviert. Tunnel waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden. Der Gesamtwert dieser Infrastrukturvermögensgegenstände betrug 1.020.285,00 EUR.

Die Bewertung von Brücken, Tunneln und Durchlässen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Alle Brücken, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) befanden, wurden vor dem Jahr 2000 errichtet. Diese Erkenntnis war aus den vorliegenden Bauwerksbüchern zu entnehmen. Die AHK ließen sich nicht mehr vollständig ermitteln, weil die Rechnungsunterlagen der Kasse zum Zeitpunkt der Bewertung bereits, aufgrund des Ablaufes der Aufbewahrungsfristen, vernichtet waren und die aufbewahrten Bauakten im Tiefbauamt nicht alle Rechnungsunterlagen vollständig enthielten. Aufgrund dessen war eine Bewertung nach den AHK nicht möglich. Somit wurden gemäß § 53 Abs. 4 GemHVO Doppik die vorsichtig geschätzte Zeitwerte zur Bewertung herangezogen.

Sonstiges Infrastrukturvermögen war ebenfalls im Besitz der Stadt Bernburg (Saale).

Neben den Straßen, Brücken und Hochwasserdurchlässen war die Stützmauer „Magdeburger Straße“ im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale). Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Es gab bauliche Anlagen auf fremden Grundstücken. Sie waren vollständig bilanziert.

Bauten auf fremden Grundstücken wurden ordnungsgemäß bewertet.

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt dem Land sowie den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu erhalten. Die Stadt Bernburg (Saale) hatte keine immobilien Kulturdenkmäler.

Bewegliche Kunstgegenstände wurden im Wert von 20.707,89 EUR aktiviert.

Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet.

Die vier werthaltigen Kunstgegenstände wurden aus dem Übertragungsvertrag mit dem Landkreis im Jahr 2004 der Stadt Bernburg (Saale) übertragen. Dabei handelt es sich um zwei Ölgemälde, das Stadtmodell und um die Figur des Till Eulenspiegel im Turmzimmer.

6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark der Stadt Bernburg (Saale). Der Fuhrpark bestand aus 116 Fahrzeugen.

Bei der Stadt Bernburg (Saale) gab es andere Objekte, die unter „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ bilanziert waren. Hierzu gehören u.a. Bagger, Aufsitzmäher und Streuautomaten.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

Von den 116 Fahrzeugen im Fuhrpark der Stadt Bernburg (Saale) waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz acht Fahrzeuge geleast, sodass 108 Fahrzeuge ordnungsgemäß bilanziert wurden.

6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören solche Gebäudeteile, die nicht mit einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei auch um fest mit den Gebäude und Grundstück verbundene bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Entsprechende Vorrichtungen und Ausstattungen waren vorhanden. Der Wert der Bilanzposition betrug 1.273.892,64 EUR. Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert war ordnungsgemäß ermittelt.

Das RPA prüfte diesbezüglich als Stichprobe die Anschaffungen in der Feuerwehr, im Hauptamt und im Betriebshof in den Jahren 2002-2012. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Stadt Bernburg (Saale) von der Regelung des § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik Gebrauch gemacht hat und demzufolge Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist und deren AHK 3.000,00 EUR netto nicht überschreiten, nicht bilanziell erfasst hat.

6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor.

Die kameralen Abschlagszahlungen für Lieferungen und Leistungen wurden vollständig in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen“ ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt 4.855.509,62 EUR bilanziert.

Der Wertansatz der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

Ob wertmindernde Umstände vorliegen und berücksichtigt wurden, wurde nicht geprüft.

6.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen der Stadt Bernburg (Saale) belief sich zum Bilanzstichtag auf 14.621.604,95 EUR. Die Höhe des Finanzanlagevermögens entsprach damit in etwa elf Prozent des Bilanzvolumens. Somit entfielen 100 Prozent des Finanzanlagevermögens auf Anteilsrechte, wie Aktien und sonstige Beteiligungen an Unternehmen.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Beteiligungsberichte, Protokolle, Beschlüsse, Jahresabschlüsse, usw.) liegen im Rechtsamt (Beteiligungsverwaltung) vor.

Das Finanzanlagevermögen der Stadt Bernburg (Saale) setzt sich wie folgt zusammen:

• Bernburger Wohnstätten GmbH (100 Prozent)	409.040,00 EUR
• Bernburger Freizeit GmbH (99 Prozent)	13.702.726,51 EUR
• Indigo Innovationspark Bernburg GmbH (30 Prozent)	7.669,37 EUR
• Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethetal	126.524,28 EUR
• Abwasserzweckverband (AZV) Ziethetal	1,00 EUR
• Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co.Bet.KG (KOWISA)	375.643,79 EUR

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen (Nr. 5.11 BewertRL) sind die nach § 108 Abs. 5 GO LSA konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50% Beteiligung.

Die verbundenen Unternehmen der Stadt Bernburg (Saale) wurden vollständig erfasst.

Der Wert für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war ordnungsgemäß ermittelt.

6.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab Beteiligungen (Anteile zwischen 50 und 20 Prozent), die unter der Position „Beteiligungen“ zu bilanzieren waren. Die Stadt Bernburg (Saale) hält folgende Beteiligungen, die mit den tatsächlich aufgewandten Anschaffungskosten bilanziert wurden: Indigo Innovationspark i. H. v. 7.669,37 EUR und Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethetal i. H. v. 126.524,28 EUR. Die Beteiligung am AZV Ziethetal wurde aufgrund der im Prüfbericht seitens des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt (LRH) festgestellten wertaufhellenden Tatsachen zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit 1,00 EUR Erinnerungswert bilanziert.

Die Beteiligungen waren vollständig erfasst.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Beteiligungen erfolgte in Übereinstimmung entsprechend den Bewertungsvorschriften.

Die Beteiligungsbewertung der Stadt Bernburg (Saale) am AZV Ziethetal erfolgte mit einem Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR. Zu dieser Bilanzierung gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Mitgliedsgemeinden, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bittelfeld, dem Landesverwaltungsamt und dem LRH. Bis zur Fertigstellung des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bernburg (Saale) wurde keine, vom LRH geforderte, abschließende Verfügung seitens des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) erlassen. Die Stadt Bernburg (Saale) schloss sich mit ihrer Bewertung des AZV Ziethetal der Auffassung des LRH an. Dieser stellte bei der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des AZV Ziethetal fest, dass der Verband bereits zum Zeitpunkt der Umstellung seines Rechnungswesens zum 01.01.1996 bilanziell überschuldet war, so dass der Jahresabschluss per 31.12.2011 kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des AZV Ziethetal widerspiegelt. Die Stadt Bernburg (Saale) wertete das Prüfergebnis des LRH (Prüfungsbericht vom

25.04.2017) als wertaufhellende Tatsachen und weist die Beteiligung am AZV Ziethetal mit 1,00 EUR in ihrer Eröffnungsbilanz aus.

Ergeht nach Feststellung der Eröffnungsbilanz der Erlass des MI LSA zur Bewertung des AZV Ziethetal mit einem gegenteiligen Ergebnis, ist eine Korrektur der Beteiligungswertung des AZV Ziethetal vorzunehmen.

6.1.3.3 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen oder Sportförderdarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. -engpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt Bernburg (Saale) hatte zum Bilanzstichtag keine Ausleihungen getätigt.

6.1.3.4 Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten zählen z. B. von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Stadt Bernburg (Saale) hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

Nicht börsennotierte Wertpapiere waren vorhanden. Bei den Wertpapieren handelt es sich um die Beteiligung der Stadt Bernburg (Saale) an der KOWISA in Form von Aktien. Die Stadt Bernburg (Saale) hält eine Kommanditbeteiligung an der KOWISA per 01.01.2013 i. H. v. 375.643,79 EUR, weil sie ihre Beteiligungsansprüche an der MEAG und an der MIDEWA eingebracht hatte. Hierfür erhielt sie als Gegenleistung einen Kommanditgesellschaftsanteil in Form von Aktien.

Die Beteiligung an der KOWISA wurde ordnungsgemäß erfasst. Die Bewertung erfolgte entsprechend dem Vorschlag im Beitrag Nr. 395 in den Kommunalnachrichten des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.. Der LRH verwies in seinem Bericht über Hinweise und Empfehlungen zur Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik vom 15.12.2014 auf die Übertragung der Verfahrensweise für die Eröffnungsbilanz (Pkt.1.23).

Die Bestände der Wertpapiere waren vollständig erfasst und ausgewiesen.

Der Wert der Bilanzposition „Wertpapiere“ wurde in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften ermittelt.

6.2 Umlaufvermögen

6.2.1 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

In der Stadt Bernburg (Saale) gab es Vorräte. Der Wert der Bilanzposition betrug 6.269.666,29 EUR. Die vorhandenen Vorräte waren in Sinne des Gesetzes vollständig bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte ordnungsgemäß.

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich zum Ersten um gekauften oder bereits im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) befindlichen Grund und Boden für die Vermarktung zum Zwecke der Gewerbeansiedlung im Gewerbegebiet A14 i. H. v. ca. 5,5 Mio. EUR, zum Zweiten um Grundstücke des Anlagevermögens, die zur Veräußerung bestimmt sind i. H. v. ca. 378 TEUR und zum Dritten um

23 Grundstücke mit einem Wert von ca. 330 TEUR, die dem Sanierungsträger Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) mit dem Ziel der Umsetzung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen und anschließender Veräußerung übergeben wurden.

6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2012 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Die öffentlich-rechtlich Forderungen waren entsprechend der Gliederung der Bilanz und des Kontenrahmenplanes ordnungsgemäß erfasst und ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

6.2.3 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus typisch öffentlichen Finanzbeziehungen, in welchen Finanzleistungen nicht in einem Leistungs-Gegenleistungsverhältnis stehen, sondern entweder zur Förderung bestimmter Zwecke oder im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungsbeziehungen gezahlt werden. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, insbesondere aus Steuern und Transferleistungen sind entsprechend der Gliederung der Bilanz erfasst, aber unvollständig ausgewiesen. Sie wurden entsprechend der Gliederung der Bilanz auf Sachkonten erfasst.

B 3

Forderungen aus Transferleistungen waren nicht vollständig bilanziert. Die offenen Forderungen zum Stichtag 31.12.2012 aus den Bereichen ruhender und fließender Verkehr sind nicht bilanziert. Die Höhe dieser offenen Forderungen konnte nicht beziffert werden.

Der ausgewiesene Wert von Forderungen aus Transferleistungen war ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ermittelt, mit Ausnahme der oben genannten Beanstandung.

6.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen entstanden u. a. aus Einnahmen aus Mieten und Pachten, Schadenersatzansprüchen und Kostenerstattungen. Sie waren vollständig bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

6.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter „Sonstigen Vermögensgegenständen“ versteht man alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Forderungen. Zu den sonstigen Vermögensgegenständen zählen Pachten auf Land und Bodenschätze, zustehende Dividenden, Zinsen u.ä.

Es waren sonstige Vermögensgegenstände vorhanden. Unter der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ wurden u. a. die Forderungen gegen den Sanierungsträger SALEG aus noch nicht umgesetzten Maßnahmen, Forderungen aus Zinserträgen und Einnahmen für die gesetzlichen Vertretungen ausgewiesen. Sie waren vollständig erfasst.

Der Wertansatz erfolgte ordnungsgemäß.

Des Weiteren sind in dieser Bilanzposition Grundstücke des Anlagevermögens enthalten, die zur Veräußerung bestimmt sind und daher dem Umlaufvermögen zugeordnet wurden. Für den Ausweis von Grundvermögen im Umlaufvermögen ist eine Veräußerungsabsicht nachzuweisen. D.h. es müssen konkrete Maßnahmen zur Veräußerung ergriffen worden sein. Eine pauschale Einstufung als nicht betriebsnotwendiges Grundvermögen und eine damit begründete Zuordnung in das Umlaufvermögen darf nicht erfolgen. Da die Praxis gezeigt hat, dass es sich bei diesem Verkauf um längere Prozesse handelt, ist erst beim Vorliegen konkreter Verkaufsabsichten mit ermittelbarer Wertgröße (§ 40 Abs. 4 KomHVO) das betreffende Grundstück in das Umlaufvermögen umzugliedern. Dies ist in der Regel durch einen Beschluss des Stadtrates zum Verkauf erfüllt. Ebenso können Veröffentlichungen / Ausschreibungen zur Abgabe von Kaufabsichten als Nachweis anerkannt werden.

Die Stichprobenprüfung ergab, dass konkrete Verkaufsabsichten nicht für alle Grundstücke, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert wurden, dokumentiert waren. Darauf ist bei den zukünftigen Jahresabschlüssen verstärkt zu achten.

6.2.6 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 4.667.331,98 EUR.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.

In den liquiden Mitteln fehlt der Bestand der Frankiermaschine per 01.01.2013.

Das RPA weist auf die Umgruppierung der Wechselgeldes für Parkscheinautomaten hin, welches bisher unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wird.

In der Eröffnungsbilanz fehlt der in der Saldenbestätigung ausgewiesene Bestand des Kontos 200126172 (Rücklage) i. H. v. 1.810,51 EUR.

B 4

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

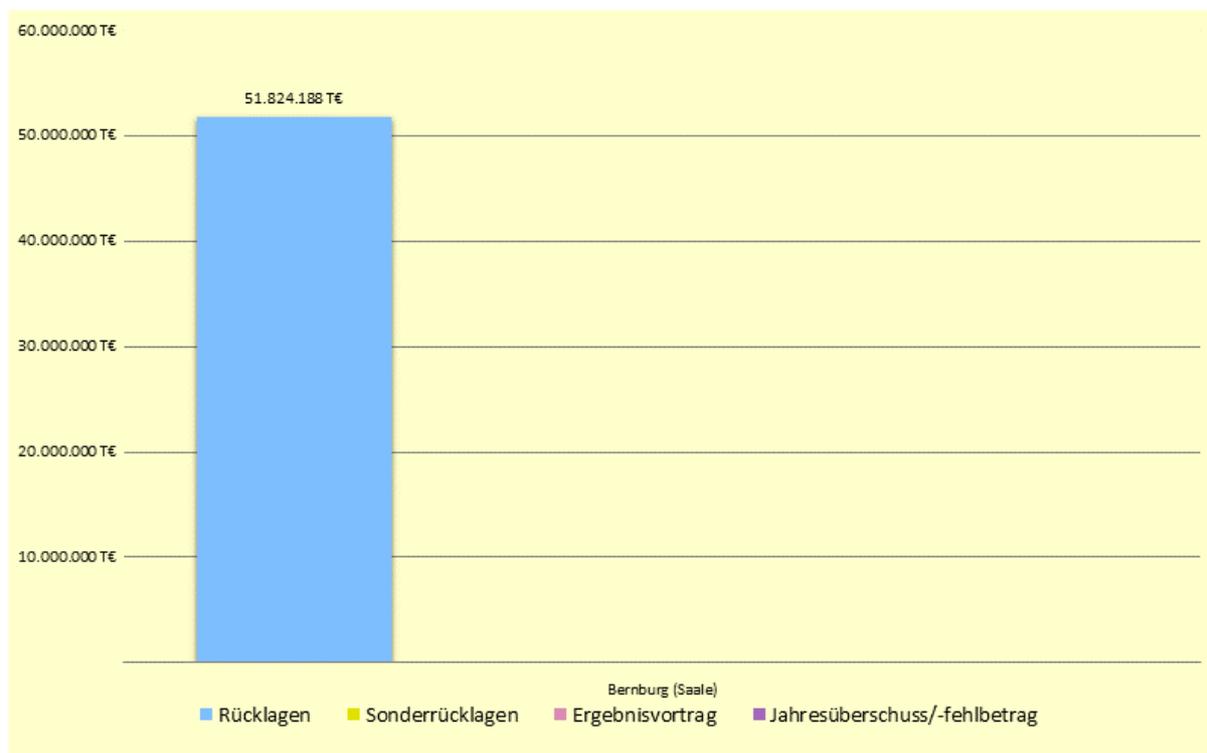
Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. In der Stadt Bernburg (Saale) wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von 63.718,34 EUR gebildet. Der gebildete aktive Rechnungsabgrenzungsposten betraf ausschließlich die Bezüge der Beamtinnen und Beamten für den Monat Januar 2013, die bereits im Dezember 2012 ausgezahlt wurden. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Eigenkapital

In der kommunalen Bilanz wird das Eigenkapital auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zum Eigenkapital gehören nach § 46 Abs. 4 GemHVO Doppik die Bilanzposten „Rücklagen“, „Sonderrücklagen“, „Ergebnisvortrag“ und „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.

Das Eigenkapital stellt sich insgesamt wie folgt dar:



Ansicht 3: Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag 01.01.2013 51.824,88 EUR und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen/ Passivseite).

7.1.1 Rücklagen

Es wurden keine Rücklagen gebildet.

7.2 Sonderposten

Als Sonderposten müssen u.a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Anschließend werden sie entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei der Stadt Bernburg (Saale) wurden Sonderposten im Gesamtwert von 47.661.438,97 EUR ausgewiesen.

Die Beträge der empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für konkrete Vermögensgegenstände wurden als Sonderposten korrekt bewertet und ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der Investitionsvorhaben dienen. Die ausgewiesenen Beträge von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte waren korrekt berechnet.

Im Vorjahresabschluss entstand keine Kostenüberdeckung für Benutzungsgebühren. Somit war die Bildung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich nicht notwendig.

7.3 Rückstellungen

7.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen“ werden Mittel für künftige Aufwendungen zur Altersversorgung der Beamten und deren Angehörige, geregelt nach dem Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG, sowie die Rückstellungen für Beihilfen, die nach der

Beihilfenverordnung (BVO) geregelt sind, bilanziert. Beihilfen sind eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte und Berufsrichter sowie deren Ehepartner und Kinder, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf keine Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik bilden, da sie Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt ist.

Eine Ausnahme bildet die Rückstellung für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 Prozent der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz war eine entsprechende Rückstellung für den Oberbürgermeister zu bilden, da seine Amtszeit bis zum 31.12.2012 erst vier Jahre und zehn Monate betrug. Die Berechnung der Pensionsrückstellung für den Oberbürgermeister erfolgte nach dem Teilwertverfahren durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt.

Weiterhin wurden in dieser Bilanzposition Rückstellungen für die Übergangsversorgung für Beschäftigte im Einsatzdienst (hier: Feuerwehr) i. H. v. 59.079,19 EUR ausgewiesen. Diese Rückstellungen wurden für drei Beschäftigte im Einsatzdienst der Feuerwehr gebildet, da für diese Mitarbeiter eine besondere Altersgrenze (60 Jahre) gilt. Die gebildeten Rückstellungen für Übergangsgelder sollen die Nachteile des Eintritts in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersrente auf Grund der besonderen Altersgrenze ausgleichen.

7.3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wird von der Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung abgeraten. Eventuell vorhandener Instandhaltungstau sollte im Bewertungsverfahren zur Wertermittlung berücksichtigt werden. Dementsprechend hatte die Stadt Bernburg (Saale) keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

Für die Eröffnungsbilanz wurde keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Der vorhandene Instandhaltungstau wurde direkt bei der Bewertung der betroffenen Vermögensgegenstände der Stadt Bernburg (Saale) durch einen prozentualen Abzug nach dem Bauwerkszustand berücksichtigt.

7.3.3 Sonstige Rückstellungen

Unter der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ wurde ein Betrag in Höhe von 5.533.180,77 EUR ausgewiesen.

7.3.3.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit und Urlaub. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (z. B. TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen in Höhe von 2.458.081,78 EUR gebildet und nach den „alten“ handelsrechtlichen Vorgaben bewertet. Für jeden der 37 Mitarbeiter, der die Altersteilzeitregelung in Anspruch nahm, errechnet sich somit ein durchschnittlicher Rückstellungsbedarf von 66.434,64 EUR.

In der Stadt Bernburg (Saale) waren Rückstellungen zu bilden für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub. Entsprechend § 35 Abs. 6 Buchstabe a) sind Rückstellungen für abzugeltende Urlaubsansprüche aufgrund längerfristiger Erkrankung oder ähnlicher Maßnahmen zu bilden. Zum 01.01.2013 wurde für sieben langfristig erkrankte Beschäftigte eine Urlaubsrückstellung in Höhe von 31.417,01 EUR gebildet. Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Durchschnittssätzen nach Besoldungs- und Tarifgruppen. Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub je Beschäftigten betrug 4.488,17 EUR.

Die Rückstellungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub waren in der Bilanz ausgewiesen. Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen waren nicht vollständig bzw. in richtiger Höhe gebildet.

Die begründeten Unterlagen für die Berechnung der Altersteilzeitrückstellungen waren zum Teil unvollständig, nicht nachvollziehbar und zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr ermittelbar. Aus diesem Grund führte das RPA eine Plausibilitätsprüfung durch, deren Ergebnis um 1,4% von dem Wert in der Eröffnungsbilanz abweicht.

7.3.3.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Sofern anhängige Gerichtsverfahren vorliegen, sind die daraus sich ergebenden möglichen drohenden Verluste in ihrer Höhe zu bestimmen und durch die Bildung von Rückstellungen zu passivieren. In der Stadt Bernburg (Saale) gab es anhängige Gerichtsverfahren für die Rückstellungen gebildet werden mussten.

Die Rückstellung wurde für einen anhängigen Rechtsstreit gebildet und beinhaltet neben der Hauptforderung, die Zinsen sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bis zum voraussichtlichen Prozessende.

Die Rückstellung wurden in angemessener Höhe gebildet.

7.3.3.3 Rückstellungen für schwebende Geschäfte und laufende Verfahren

Es gab keine schwebenden Geschäfte oder laufende Verfahren.

7.3.3.4 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten

Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften lagen vor. Unter dieser Bilanzposition wurden die Rückstellungen für die Nachzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Gewerbegebietes an der Autobahn A14 i. H. v. 2.060.278,50 EUR, für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung i. H. v. 118.573,27 EUR und für die noch abzugeltenden geleisteten Mehrstunden der Erzieher i. H. v. 18.135,71 EUR erfasst.

7.4 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik aus Anleihen, Verbindlichkeiten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt Bernburg (Saale) stellte insgesamt 21.554.112,58 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz stimmten mit den Angaben der Verbindlichkeitenübersicht (§ 49 Abs. 3 GemHVO Doppik) überein.

7.4.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Damit bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Stadt Bernburg (Saale) nicht ausgegeben.

Die Stadt Bernburg (Saale) hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 16.220.118,85 EUR bilanziert und bis zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite in Höhe von 2.585.879,32 EUR in Anspruch genommen.

Der Betrag der gesamten Geldschulden war richtig berechnet und ausgewiesen.

Die höchsten offenen Posten in der Bilanzposition Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 16.220.118,65 EUR, aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung i. H. v. 2.585.879,32 EUR und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus erhaltenen Fördermitteln für die Sanierungsmaßnahmen i. H. v. 1.888.122,84 EUR, die sich auf dem Treuhandkonto der SALEG befinden.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden vollständig geprüft. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten wurden entsprechend den Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das NKHR einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Eine stichprobenweise inhaltliche Prüfung erfolgte bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012.

7.4.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 90 Abs. 2 GO LSA („Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung.

Es gab keine Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Bilanzstichtag vorhanden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 103.398,42 EUR setzen sich hauptsächlich aus den Verbindlichkeiten aus geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (Sicherheitseinbehalte) i. H. v. 73.359,90 EUR und aus Zinsaufwendungen i. H. v. 29.955,52 EUR zusammen.

7.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 2.644.715,99 EUR. Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus erhaltenen und noch nicht umgesetzten Fördermitteln für die Sanierungsmaßnahmen Denkmalschutz und Stadtsanierung i. H. v. 1.788.122,84 EUR, Tilgungsleistungen für Kredite i. H. v. 127.497,90 EUR, Gehaltszahlungen i. H. v. 151.681,46 EUR und Separationszahlungen i. H. v. 191.154,48 EUR, bei denen die Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, zusammen.

7.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Die Stadt Bernburg (Saale) hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 3.777.685,34 EUR gebildet. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich hauptsächlich aus Grabnutzungsgebühren i. H. v. 3.737.784,37 EUR und aus zweckgebundenen Mitteln für das HH-Jahr 2013 i. H. v. 24.883,08 EUR zusammen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

8. Feststellungen zum Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 47 GemHVO Doppik i. V. m. §§ 104b und 108 Abs. 4 GO LSA in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 47 GemHVO Doppik und des § 104b Abs. 4 GO LSA. Gemäß § 284 Abs. 1 HGB sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

9. Abschließende wesentliche Feststellungen

Das Rechnungsprüfungsamt konnte die Vollständigkeit für den „Grund und Boden“ nicht bestätigen, da keine Dokumentation, insbesondere zur Vorgehensweise der vollständigen Erfassung der Flurstücke, vorgelegt werden konnte.

In der Eröffnungsbilanz wurden 14 Gebäude dem Bereich Stadtmarketing zugeordnet. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die per Pachtvertrag an die Bernburger Freizeit GmbH verpachtet wurden. Eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren erfolgte bisher nicht. Hilfsweise entschied man sich zur Aufnahme der Objekte mit jeweils 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz und sicherte eine nachträgliche Bearbeitung dieser Gebäudeakten dem Rechnungsprüfungsamt zu.

In der Eröffnungsbilanz fehlt der in der Saldenbestätigung des Kreditinstitutes ausgewiesene Bestand des Kontos 200126172 (Rücklage) i. H. v. 1.810,51 EUR. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Zinsen vom 28.12.2012 für das Haushaltsjahr 2012, die in der Kasse mit dem Wertstellungsdatum 01.01.2013 gebucht wurden. Eine Korrektur für das kalendarisch abgeschlossene Haushaltsjahr 2012 ist an dieser Stelle nicht mehr möglich, so dass die Zinsen als Ertrag im Haushaltsjahr 2013 verbucht wurden.

Im Hinblick auf die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz ist festzustellen, dass die Forderungen, welche im OWI-Programm erzeugt werden, aus den Bereichen ruhender und fließender Verkehr fehlen. Da keine Offenen-Posten-Listen vorlagen bzw. nachträglich erstellt werden können, ist die Höhe dieser Forderungen nicht bezifferbar.

Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 der Stadt Bernburg (Saale) geprüft. Zur Prüfung lagen die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang und die dazugehörigen Anlagen sowie die Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nachdem alle durch unsere Prüfung erforderlichen Änderungen (Berichtigungen und Umbuchungen) des vorläufig erstellten Entwurfs der Eröffnungsbilanz von der Verwaltung durchgeführt wurden und auf Verweis der im Berichtstext enthaltenen Anmerkungen sowie der zugesicherten nachträglichen Bewertung der im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) stehenden, an die Bernburger Freizeit GmbH verpachteten Grundstücke, können wir die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nunmehr wie folgt testieren:

Der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013 erteilen wir folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) sowie der beigefügte Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013.

Bernburg (Saale), 05.09.2018

Schmid-Stahmann

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
